VERAHRENSHINWEISE.

1. Aufstellungbeschluß

Die Gemeinde Rudelzhausen hat in der Sitzung vom 01.07.1996 die aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.07.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen, 09.07.1996

GEMEINDE RUDELZHAUSEN BAYERN

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.10.1996 mit der Begründung hat in der Zeit vom 30.10.1996 bis 30.11.1996 stattgefunden. Dies wurde am 29.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen, 30.10.1996

GEMEINDE RUDELZHAUSEN BAYERN

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 30.10.1996 gebeten, ihre Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis 30.11.1996 abzugeben.

Rudelzhausen, 30.10.1996

GEMEINDE RUDELZHAUSEN BAYERN

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister

4. Offenliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.10.1996 bis 30.11.1996 öffentlich ausgelegt. Dies wurde vom 23.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Rudelzhausen, 30.10.1996

GEMEINDE RUDELZHAUSEN BAYERN

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister

5. Satzung

Die Gemeinde Rudelzhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.12.1996 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.12.1996 gemäß § 10 BauGB und Art. 10 BayBO als Satzung beschlossen.

Rudelzhausen, 10.12.1996

BAYERN 1 GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister

6. Genehmigung

Die Gemeinde Rudelzhausen hat den am 09.12.1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan am 13.02.1997 nach § 11 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Fristgerecht wird festgestellt, daß es eine Veletzung von Rechtsvorschriften nicht gegeben hat.

Freising, 10.06.97
Landratsamt Freising

BAYERN 37 LANDRATSAMT FREISING

I.A.
Dr. Ebersperger
Oberregierungsrat

7. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 09.05.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 und der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rudelzhausen, 26.05.1997

BAYERN 1 GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister